

869 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz); Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 583 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 583 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Art. I ist eine Z. 30 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

" 30 a. a) § 59 Abs. 1 hat zu lauten:

'(1) Pflichtleistungen sind

1. Zahnbehandlung, und zwar chirurgische und konservierende Zahnbehandlung sowie Kieferregulierungen, soweit sie zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung von berufsstörenden Verunstaltungen notwendig sind;

2. Zahnersatz, der notwendig ist, um eine Gesundheitsstörung oder eine wesentliche Störung der Berufsfähigkeit hintanzuhalten.'

b) Im § 59 hat der Abs. 2 zu entfallen."